Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 577.) Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulten-Wesens. Vom 17ten Januar 1820.

cf. K.O. v. 20 Febr 1822
17 Juli 1823
29 Juli 1824

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und erklären hiermit:

Die bekannten Ereignisse der letztern Zeit, so wie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen haben Uns von dem, wegen Regulirung des gesammten Staatsschulden-Wesens in dem Finanzgesetze vom 27sten Oktober 1810. gestellten Ziele, bis jetzt entfernt gehalten.

Es sind zwar neben andern großen Aufopferungen die Verheißungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmäßigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Konsolidirung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, in so weit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittelungen eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsere Ordre vom 7ten Mai 1818. die Bildung eines Tilgungsfonds von Einer Million Thaler jährlich, zur Einlösung der Staatsschuld-Scheine angeordnet.

Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet, und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtete künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmähliger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen:

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Januar 1820.)

I.

Betrag der verzinslichen allgemeinen Staatsschulden.

Nach dem anliegenden von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat betragen die von Unsern Vorfahren und in den verhängnißvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten oder, in so weit die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von

Einmalhundert und Achtzig Millionen Ein und Neunzig Tausend Siebenhundert und Zwanzig Thalern.

[illegible] 167,326,439 [illegible]

Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden.

II.

Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden.

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

III.

Garantie.

Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, in so weit letztere nicht schon durch Spezial-Hypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Rtl. für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute 2c. erforderlich sind.

[illegible]

IV.

Verzinsung.

Die regelmäßige Verzinsung dieser Schulden nach dem in den Dokumenten bestimmten Zinsfuße erfolgt in denselben Raten und aus denselben Kassen und Instituten wie bisher.

Sollten Wir es in der Folge angemessen finden, Zinszahlungen, die gegenwärtig nur im Inlande erfolgen, auch auf auswärtigen Handelsplätzen leisten zu lassen; so behalten Wir Uns vor, die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde anzuweisen, solches durch die Seehandlung zu bewirken.

[illegible]

V.

III ad. §1 der Ordre v. 17 Januar 1820 pag. 23 GS. pro 1820. – K.O. v. 17 Juni 1826. GS. pro 1826 pag. 57.

V.

Tilgung.

Zur allmähligen Abtragung aller verzinslichen Schulden — in so weit solche nicht schon wie bei den Anleihen im Auslande durch besondere Verträge, bei denen es sein unabänderliches Bewenden behält, anderweit festgesetzt ist — bewilligen Wir für immer Ein Prozent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuldkapitals, zu einem allgemeinen Tilgungsfonds.

Diesem Fonds treten auch die aus der allmähligen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzu, und zwar:

a) bei den alten churmärkschen landschaftlichen Obligationen im Etat I. Litt. b. dem für dieselben angelegten besondern Tilgungsplane gemäß, ohne Unterbrechung bis zur erfolgten gänzlichen Kapitalstilgung; eben so

b) bei den im Etat I. Litt. c. aufgeführten, besonders verbrieften Schulden, unbeschadet des den resp. Gläubigern bei dieser Gattung von Schulden etwa zustehenden Kündigungsrechts. Dagegen aber findet

c) bei den übrigen Schulden im Etat I. Litt. d. e. f. das Hinzutreten der aus der allmähligen Kapitalstilgung entstehenden Zinsersparniß, zu dem allgemeinen Tilgungsfonds, nur in bestimmten Fristen statt; zunächst in den Jahren 1820. bis 1822., jedoch mit Hinzurechnung der durch die Schuldentilgung in den Jahren 1818. und 1819. schon erlangten Zinsersparnisse; vom 1sten Januar 1823. ab aber immer in Zeitabschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren; um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern und dadurch Unsern Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können.

VI.

Ungeachtet nach Unserer Verordnung vom 27sten Oktober 1810. und selbst nach dem Inhalte der Staatsschuldscheine, die Tilgung der Staatsschulden durch sukzessive Verloosung erfolgen sollte, so hat doch diese Maaßregel in ihrer zeitherigen Ausführung weder den Absichten des Staats noch den Erwartungen der Gesammtheit der Staatsgläubiger entsprochen, und finden Wir Uns daher bewogen, hiermit festzusetzen: daß die im Etat Tit. I. Litt. b. c. d. e. aufgeführten Staatsschulden-Dokumente, so weit das festgesetzte Amortisationsquantum und die Zinsenersparungen ausreichen, vorläufig nicht verlooset, sondern, so wie es in den Jahren 1818. und 1819. Rücksichts der Staatsschuldscheine mit günstigem Erfolge geschehen ist, jährlich aufgekauft, eine Verloosung von Seiten der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde aber erst dann eingeleitet werden soll, wenn die resp. Schuld-Dokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerthe aufgekauft werden können.

VII.

Fonds zur Verzinsung und Tilgung.

Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit:

1) die sämmtlichen Domainen= und Forst=Revenüen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu III.

2) den Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehenten, Diensten ꝛc. und

3) die Salzrevenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldentilgungs=Kassenbedarfs erfordert wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkte an die Staatsschulden=Tilgungskasse.

Vom 1sten Januar 1820. ab kann die Verausgabung vorstehender Intraden Seitens der Provinzialkassen nur durch Quittungen der ebengenannten Kasse rechnungsmäßig justifizirt werden. Von demselben Zeitpunkte ab können nur die bei den nach 2. für Veräußerungen von Staatsgütern, Ablösungen ꝛc. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der in den folgenden Abschnitten näher zu bezeichnenden Staatsschulden=Verwaltungsbehörde bescheinigt worden.

Die bisher bestandene Generaldomainen=Veräußerungskasse hört mit dem 1sten Januar 1820. gänzlich auf, und die bei derselben verbliebenen Einnahme=Reste gehen hiernach ganz zu dem Staatsschulden=Verwaltungsfonds über.

VIII.

Behörde zur Verwaltung.

Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines, wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder eroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30sten Junius 1818. bereits darauf angetragen,

> daß bei der fernern Ausführung des Domainenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen.

In Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen setzen Wir daher eine von den übrigen Staats= und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung:

„Hauptverwaltung der Staatsschulden“

hiermit ein:

IX.

a) Einrichtung.

Diese Behörde soll aus,

Einem Präsidenten und Vier Mitgliedern

bestehen. Wir ernennen hierzu:

den

den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother zum Präsidenten,
den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath, Domdechanten von der Schulenburg zum 1sten Mitgliede,
den Landrath und Domherrn von Pannwitz zum 2ten Mitgliede,
den hiesigen Stadtgerichts-Direktor Beelitz zum 3ten Mitgliede und
den Chef des hiesigen Handlungshauses, Gebrüder Schickler, David Schickler, zum 4ten Mitgliede.

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder Eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

X.

b) Verpflichtungen.

Diese Behörde ist Uns und der Gesammtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, daß nach II. weder Ein Staats-Schuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt. Ueber alle darin genannten Summen kann sie, insofern solches noch nicht geschehen ist, Staats-Schuldscheine, jedoch immer nur in der bisherigen Form, oder, Falls es bei den schon im Etat aufgenommenen, aber noch in der Festsetzung begriffenen Schulden nöthig werden sollte, andere Staatsschuld-Dokumente ausfertigen.

Wir behalten Uns indessen hierbei vor, bei jedem einzelnen Titel nähere Anweisung darüber zu ertheilen, an welche Behörden oder Personen die innerhalb der Etatssummen ausgefertigten Schulddokumente abgeliefert werden sollen.

XI.

Sollte sich bei der für einzelne Schuldpositionen, dem Ministerio des Schatzes ferner obliegenden endlichen Feststellung ein Minderbedarf gegen die im Etat für dieselben vorläufig ausgeworfene Summe ergeben, so hat Uns die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde das Kapital, sobald dessen Ersparniß feststeht, nebst den künftigen Zinsen vom nächsten Zinszahlungs-Termine ab, Behufs der Bildung eines Staatsschatzes, in so weit zur Disposition zu stellen, als der Betrag desselben nicht zur Deckung etwaniger Erhöhungen bei der Festsetzung anderer Titel, die im Etat jetzt zu niedrig angenommen seyn könnten, verwendet werden muß. Die bis zur wirklichen Ueberweisung des ersparten Kapitals aufgelaufenen Zinsen verbleiben dem allgemeinen Tilgungsfonds und sind, wenn es die Umstände erfordern, zur schnellern Ablösung der V. sub b. benannten, besonders verbrieften Schulden vorzugsweise bestimmt.

XII.

XII.

Die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ist ferner für die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden nach der in den §§. IV. und V. gegebenen Vorschrift verantwortlich und besonders verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen.

XIII.

Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maaßgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterm zu erstattenden Gutachtens vor.

XIV.

c) Kontrollirung.

Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten seyn wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen, und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelöseten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

XV.

d) Besondere Vereidung.

Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde werden wegen der vorstehenden zu übernehmenden Verpflichtungen und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern, als den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Unsern Justizminister auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher und der Aeltesten der Kaufmannschaft vereidet.

XVI.

e) Unterbeamte.

Die jetzt bei dem Ministerio des Schatzes bestehende Staatsschulden-Tilgungskasse wird mit dem Ausfertigungsbureau oder der sogenannten Kontrolle der Staatspapiere nebst ihrem Personale und Geschäften, der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und unter deren ausschließlichen Befehl gestellt.

Die Regulirung des Bedürfnißfonds dieser Behörde übertragen Wir hierdurch Unserm Staatskanzler und überlassen es demselben, solche respective durch Absetzung von dem bisherigen Etat des Schatzministerii zu bewirken.

XVII.

Verjährung unerhobener Zinsen.

Um der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zur Unterhaltung einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Buchführung alle nur möglichen Mittel

zu

zu gewähren, bei fortdauernden vieljährigen Unterbleiben des Einziehens fälliger Zinsen von Seiten der Inhaber der Schulddokumente aber die Erreichung dieses Zwecks mit mannichfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist; so finden Wir es unumgänglich nöthig, den Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten vom Tage der Vollziehung dieser Verordnung ab, auf Vier Jahre von der Verfallzeit an gerechnet, hierdurch festzusetzen.

Diese Festsetzung beziehet sich jedoch nicht bloß auf die von jetzt ab verfallenden, sondern auch auf die bisher verfallenen und uneingezogen gebliebenen Zinsen, dergestalt, daß das Recht zur Einforderung von Zinsrückständen der letztgedachten Art mit dem 1sten Januar 1824. ein für allemal erloschen ist. Die auf solche Art verjährten Zinssummen fallen dem allgemeinen Tilgungsfonds zu, ohne daß von Seiten der Interessenten späterhin irgend ein Anspruch in dieser Beziehung rechtlich begründet werden kann.

XVIII.

Unverzinsliche Schulden.

Außer den im §. I. benannten Schulden ist der Staat auch noch verpflichtet, die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von

Eilf Millionen Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend Dreihundert und Sieben und Vierzig Thaler Courant,

welche aus den in Zirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen, den von Uns traktatenmäßig übernommenen ehemaligen sächsischen Kassenbillets Litt. A. und aus einigen andern Titeln entstanden sind, zu decken. Für jetzt ist nur zum Umtausche der bei der Zirkulation untauglich werdenden unverzinslichen Papiere der obenerwähnten Gattungen ein Quantum zum Etat gebracht worden, dessen künftiger Betrag jedoch nach dem jedesmaligen Bedürfnisse alljährlich festgestellt werden wird.

XIX.

Provinzial-Staatsschulden.

Es sind ferner noch die im Etat angemerkten, zum größten Theile mit den neu erworbenen oder wieder vereinigten Landestheilen oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung auf Uns überkommenen Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf den Passiv-Etat der resp. Regierungs-Hauptkassen befinden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und wieder noch einer näheren Prüfung bedürfen, mit 25,914,694 Rthlr. vorläufig ermittelt worden.

Das Schatzministerium wird sich mit Feststellung derselben auch ferner beschäftigen und bis diese vollendet ist, was im Laufe des Jahres 1820. geschehen muß, wird dasselbe auch die Verzinsung mit den ihm dazu auf dem Haushaltungsplane überwiesenen Mitteln bewirken.

Nach erfolgter definitiver Feststellung des Betrages derselben sollen auch die Schulden dieser Art der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde über-

überwiesen und Behufs ihrer gleichfalls einzuleitenden Amortisation, wo solche wie bei den sächsischen Zentralsteuer-Obligationen, nicht schon besteht, die nähern Bestimmungen von Uns erlassen werden.

XX.

Bis zur Errichtung eines solchen Tilgungsfonds kann keine Kündigung von Seiten der Gläubiger angenommen werden. Solche wird nur in dem einzigen Falle nachgelassen, wenn Domainengüter ꝛc., welche diesen Schulden als Spezialhypotheken namentlich verschrieben sind, für Rechnung des Staats-Schulden-Tilgungsfonds veräußert werden.

Dagegen müssen die auf den Provinzialetats stehenden Aktivkapitalien so viel als möglich eingezogen, besonders berechnet und nach Ablauf des Jahres 1820. mit Rücksicht auf die im §. 5. des Gesetzes vom 9ten März v. J. enthaltene Bestimmung zur Befriedigung der resp. Gläubiger verwendet, oder aber dem künftigen Amortisationsfonds der Provinzial-Staatsschulden überwiesen werden.

XXI.

Zuschüsse zu den Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden.

Wenn einzelnen Provinzen und Kommunen verhältnißmäßige Aversionalzuschüsse zur Verzinsung und allmäligen Berichtigung ihrer resp. Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, wozu im Etat Lit. f. Tit. I. bereits die nöthigen Mittel mit begriffen sind, gewährt werden, so finden Wir für nöthig, bei dieser, die Verwaltung des gesammten Staats-Schuldenwesens umfassenden Verordnung, schon jetzt, an jene Bewilligung die Bedingung zu knüpfen, daß Hinsichts der Dotirung des Tilgungsfonds und der Amortisation der vorerwähnten Schulden keine den Gläubigern günstigere, als die in Absicht der allgemeinen Staatsschulden im §. V. zu c. vorgeschriebenen Bestimmungen getroffen werden.

XXII.

Indem Wir so für die hinreichende Sicherstellung, regelmäßige und pünktliche Verzinsung und allmählige Tilgung aller Staatsschulden ohne Ausnahme vollständig gesorgt haben, wollen Wir, daß das gesammte Staats-Schuldenwesen unausgesetzt nach vorstehenden Bestimmungen verwaltet werde.

XXIII.

Auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung in ihrem ganzen Umfange werden Wir Allerhöchst-Selbst unabläßlich wachen, so wie Wir denn auch alle dabei betheiligten Staatsbehörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben hierdurch verantwortlich machen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Etat

Etat
für
die Staats-Schulden-Verzinsung und Tilgung.

No.	Einnahme.	Jährlich. Rthlr.	gr.	pf.
I.	An disponiblen Domainen- und Forst-Revenüen:			
	Aus den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar	5,868,000	—	—
II.	Aus dem Domainen-Verkaufe:			
	Aus den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar	1,000,000	—	—
III.	Aus den Salz-Gefällen:			
	Aus der General-Salzkasse in Berlin	3,275,027	21	10
	oder so viel, als bei etwanigen Ausfällen von den Einnahmen I. und II. weiter erforderlich seyn wird.			
	Summa der Einnahme . .	10,143,027	21	10

No.	Ausgabe.	Von Kapital. Rthlr.	gr.	pf.	Jährlich. Rthlr.	gr.	pf.
I.	**Zur Verzinsung der allgemeinen Staatsschulden.**						
	Laut den, der Staatsschulden-Tilgungs-Behörde zugefertigten Spezial-Nachweisungen: namentlich						
	a) für die Anleihen im Auslande	35,982,009	12	7	1,799,100	11	5
	b) „ „ alten Churmärkschen landschaftlichen Obligationen	3,234,890	23	8	160,616	11	10
	c) für die einzelnen Passiva, auf besonderen Verschreibungen	598,535	17	2	24,836	9	—
	d) für die Domainen-Pfandbriefe	5,527,245	—	—	262,663	21	7
	e) „ „ Staats-Schuldscheine, oder: die konsolidirte Staatsschuld, mit Einschluß der in den Jahren 18$\frac{17}{19}$. nothwendig gewesenen Mehrausgaben, und der annoch unumgänglich erforderlichen extraordinairen Bedürfnisse, als Zinsen- und Kapitals-Rückstände, Zahlungen an auswärtige Staaten, Festungs-, Garnison-Einrichtungs-, Land- und Wasser-Straßen- und andere Bauten, Retablissement der Festungs-Anwohner rc.	119,500,000	—	—	4,780,000	—	—
	f) für die noch in Liquidation und Verhandlung begriffenen, noch nicht vollständig anerkannten Schulden	15,249,039	13	8	609,960	—	—
	Für die provinziellen Staatsschulden im Betrage von 25,914,694 Rtl. 7 gr. steht das Erforderliche auf dem Provinzial-Passiv- und auf dem Haupt-Schatz-Kassen-Etat.						
	Summa I. zur Verzinsung . . .	180,091,720	19	1	7,637,177	5	10

No.	Ausgabe.	Von Kapital. Rthlr.	gr.	pf.	Jährlich. Rthlr.	gr.	pf.
II.	Zur Tilgung der allgemeinen Staatsschulden, namentlich:						
	A. der aus ihren besondern Tilgungsfonds, in der Ablösung bereits begriffenen Schulden von Tit. I. a.	33,124,866	16	—	896,166	16	—
	B. deren besondere Tilgungsfonds erst künftig disponibel, bis dahin aber dem allgemeinen Tilgungsfonds zu gute gerechnet werden, von Titel I. a. . . . . 2,857,142 Rtl. 20 gr 7 pf.						
	C. der aus dem allgemeinen Tilgungsfonds abzulösenden Schulden:						
	a) deren Tilgungsfonds das ganze Zins-Ersparniß von den daraus getilgten Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Kapitals-Ablegung zutritt, von Titel I. b. 3,234,890 Rtl. 23 gr. 8 pf. c. 598,535 = 17 = 2 =	3,833,426	16	10			
	b) deren Tilgungsfonds das Zins-Ersparniß von den daraus abgetragenen Kapitalien, nur durch gewisse Perioden, und zwar zunächst durch die drei Jahre 1820. bis 1822., und dann immer durch 10 Jahre zuwächset, von Titel I. d. . 5,527,245 Rtl. — gr. — pf. e. . 119,500,000 = — = — = f. . 15,249,039 = 13 = 8 = 140,276,284 Rtl. 13 gr. 8 pf. wozu noch von B. 2,857,142 = 20 = 7 = treten	143,133,427	10	3			
	Summa mit Hinzurechnung der Zinsersparnisse aus den Jahren 1818. und 1819.	146,966,854	3	1	1,589,684	—	—
	D. der unverzinslichen Schulden der Tresor- und Thalerscheine, und der Kassen-Billets Litt. A. ꝛc.	11,242,347	—	—	20,000	—	—
	Summa II. zur Kapitals-Tilgung . . .	191,334,067	19	1	2,505,850	16	—
	Hierzu . . . . I. zur Verzinsung				7,637,177	5	10
	Summa der Ausgabe . . .				10,143,027	21	10

B a l a n c e.

Einnahme . . . . 10,143,027 Rtl. 21 gr. 10 pf.
Ausgabe . . . . 10,143,027 = 21 = 10 =

Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 578.)

(No. 578.) Verordnung wegen Aufhebung des bisher unter der Benennung: Churmärksche Landschaft, bestandenen Credit-Instituts des Staats und der Ritterschaft und Städte in den Marken. Vom 17ten Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen:

In Folge Unserer Verordnungen vom 27sten und 28sten Oktober 1810. über die Finanzen des Staats und über die neuen Konsumtionssteuern 2c., ist die darin festgesetzte Einziehung einiger der Churmärkschen Landschaft zur Verzinsung und Berichtigung, der für den Staat in ältern Zeiten aufgebrachten Kapitalien, überwiesenen Steuergefälle, gegen Gewährung der verheißenen Geldentschädigung aus Staatskassen, bereits in Ausführung gebracht worden.

Das unter der Benennung: „Churmärksche Landschaft", bestandene Kreditinstitut des Staats und der Ritterschaft und Städte in den Marken hat hierdurch eine ganz veränderte Gestalt erhalten, und ist neben alleiniger Erhebung der Hufen- und Giebelschoß-Gefälle gegenwärtig nur darauf beschränkt, jene vom Staate gezahlten Entschädigungsgelder zu vereinnahmen und an die verschiedenen Interessenten zu verausgaben. Die Zahlungen der Landschaft an ihre Gläubiger machen demnach schon jetzt in der Wirklichkeit einen integrirenden Theil der allgemeinen Finanzverwaltung des Staats aus, und um dieser die erforderliche Einheit zu geben, und Uns eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatsschulden, Behufs deren richtiger Verzinsung und Tilgung, zu verschaffen, finden Wir Uns zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

§. 1. Das vorstehend erwähnte Kreditinstitut und somit auch die von demselben abhängigen, unter dem Namen der neuen Biergelds-, der Hufen- und Giebelschoß-, der Mahlakzise- und der Städtekasse bekannten Kassen, werden hierdurch für immer aufgehoben.

§. 2. Dagegen übernimmt der Staat alle Verpflichtungen des besagten Instituts und seiner nunmehr aufgehobenen Kassen ohne Ausnahme; und dem zufolge werden die bisherigen Garants von allen, aus den ausgestellten landschaftlichen Schuldverschreibungen, — welche sich unter der Benennung: alte Churmärksche landschaftliche Obligationen, noch in Zirkulation befinden — ihnen obliegenden Verbindlichkeiten in ihrem ganzen Umfange hierdurch befreiet.

§. 3. Von jetzt ab zieht der Staat alle, dem aufgehobenen Institute bisher noch zuständig gewesenen Einkünfte und die demselben gehörigen Aktiva,

 es

es bestehen dieselben, worin sie wollen, jedoch lediglich zu dem Zwecke ein, um solche nicht bloß zur regelmäßigen Verzinsung der in Folge des §phi 2. zu übernehmenden Schulden des Instituts, sondern auch zu der bis jetzt nur mangelhaft geschehenen Amortisirung derselben zu verwenden.

§. 4. Die Verwaltung des solchergestalt vom Staate zu übernehmenden Schuldenwesens des aufgehobenen Instituts, wird von der, für das gesammte Schuldenwesen des Staats durch das heute von Uns besonders vollzogene Gesetz, angeordneten Behörde geleitet werden. An diese Behörde haben sich sämmtliche Gläubiger des aufgehobenen Instituts und der von demselben abhängig gewesenen Kassen ohne Unterschied, sowohl wegen Erhebung der Zinsen als der künftigen, in dem vorgedachten Gesetze angeordneten Realisirung ihrer sogenannten alten churmärkschen landschaftlichen Obligationen zu wenden.

§. 5. Wiewohl nach Unserm Finanzedikt vom 27sten Oktober 1810. sämmtliche Staatspapiere nur mit Vier vom Hundert verzinset werden, so soll doch die Verzinsung der in Folge dieser Verordnung vom Staate zu übernehmenden Schuld ferner wie bisher, nach dem in den ausgestellten Schuldverschreibungen stipulirten Zinsfuße, und zwar nach der bisherigen Observanz, in Kourant erfolgen. Die Tilgung der Kapitalien wird in den, in den einzelnen Dokumenten stipulirten Geldsorten, bewirkt werden.

§. 6. Die Einziehung der dem Staate zurückfallenden Hufen- und Giebelschoß-Gefälle wird durch die Provinzial-Behörden und Beamten bei den übrigen Staatsabgaben mit bewirkt werden, so lange nicht, — was bei Regulirung des Kriegs-Schuldenwesens der Chur- und Neumark und den demnächst vom Staate zu leistenden Zuschüssen vielleicht möglich werden dürfte — durch eine Vereinigung mit diesen Provinzen eine Abänderung bei Erhebung der genannten Abgaben eintritt.

§. 7. Die bei dem aufgehobenen Institute bisher ausschließlich angestellt gewesenen Verordneten und Beamten sollen, in soweit sie nicht bei der zu §. 4. erwähnten besondern Verwaltung fortbeschäftigt werden können, nach Maaßgabe ihrer Qualifikation und bei eintretender Gelegenheit mit ihrem jetzigen Diensteinkommen im Staatsdienste anderweit versorgt werden, und behalten dieselben bis dahin oder bis zu ihrer, nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen zu bewirkenden Pensionirung ihr gegenwärtiges Gehalt als Wartegeld, jedoch mit der Verpflichtung, für dieses Wartegeld interimistische Beschäftigung ohne anderweite Entschädigung zu übernehmen.

Die im Staatsdienste bereits befindlichen und nur nebenbei bei dem Institute beschäftigt gewesenen Verordneten und Beamten werden für den Verlust ihrer diesfälligen Besoldung, vom Staate entschädigt; die Pensionairs desselben beziehen für die Dauer ihrer Lebenszeit die ihnen ausgesetzten Pensionen unverkürzt aus Unsern Staatskassen.

§. 8. Die sofortige Auflösung dieses Instituts und die Ueberweisung der verschiedenen Gegenstände an die vorstehend benannten Behörden übertragen Wir Unserm Minister des Innern.

§. 9. Uebrigens bezieht sich die durch vorstehende Verordnung festgesetzte Aufhebung des Kreditinstituts der Churmärkschen Landschaft keinesweges auf die sonstigen ständischen Verhältnisse der Chur- und Neumark, worüber die nähern Bestimmungen alsdann erfolgen werden, wenn in Folge Unserer Verordnung vom 22sten Mai 1815. die Festsetzungen über die allgemeine Repräsentation zur Ausführung kommen werden.

So geschehen und gegeben Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 579.) Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend den Staatshaushalt und das Staatsschulden-Wesen. De dato den 17ten Januar 1820.

Es ist höchst nöthig, daß die, wegen mannichfaltiger Schwierigkeiten bis jetzt ausgesetzt gebliebene endliche Regulirung des Staatshaushalts und des Schuldenwesens nicht länger aufgehalten werde. Ich habe Mir daher nicht nur die Verhandlungen der Kommission zur Untersuchung des Staatshaushalts vom Jahre 1817. und die von der General-Kontrolle für die Jahre 18$\frac{1}{1}\frac{7}{9}$. aufgestellten Verwaltungs-Uebersichten, sondern auch die, über beide vorgenannte Gegenstände, hiernächst unter dem Vorsitze des Staatskanzlers gelieferten vollständigen Arbeiten vorlegen lassen, und auf den Mir hierüber gehaltenen ausführlichen Vortrag Folgendes beschlossen:

I. Der projektirte Haupt-Finanz-Etat des Staats über die jährlichen laufenden Einnahmen und Ausgaben, nebst sämmtlichen Verhandlungen der Haushalts-Untersuchungs-Kommission vom Jahre 1817., so wie auch die neuern Arbeiten, welche über diesen Gegenstand unter dem Vorsitze des Staatskanzlers gemacht worden sind, nebst den von der Steuer-Regulirungs-Kommission, in Folge der Steuergesetze vom 26sten Mai 1818. und 8ten Februar 1819. wegen einiger Abgaben-Erhöhungen entworfenen Verordnungen, sollen dem gesammten Staats-Ministerio sogleich vorgelegt, und von demselben berathen werden.

Das Mir einzusendende Resultat werde Ich zum Zweck der weitern Prüfung und Begutachtung der diesfallsigen Gesetz-Entwürfe an den Staatsrath gelangen lassen.

Meh-

Mehrere nach den bisherigen Administrations-Anschlägen erforderliche bedeutende Ausgaben habe Ich bei der Entwerfung des Projekts zum Haupt-Finanz-Etat pro 1820. bei den verschiedenen Verwaltungszweigen bereits absetzen, und somit einen verminderten Bedarf von

50,863,150 Rthlr.

als Ausgabe annehmen lassen.

Dieser wird indeß durch die bisherigen Staats-Revenüen und durch die nach den Verordnungen vom 26sten Mai 1818. und 8ten Februar 1819. aufkommenden Steuern, welche auch ferner bestehen bleiben, noch nicht vollständig gedeckt, und Ich behalte Mir daher vor, nach Beendigung der bei dem Staatsministerio und dem Staatsrathe darüber statt findenden Berathungen näher zu bestimmen, unter welchen etwanigen Modifikationen die jetzt projektirten neuen Abgaben-Erhöhungen eintreten sollen.

Die vorstehend von Mir als Bedarf bei der laufenden Verwaltung angenommene Summe darf unter keiner Bedingung erhöhet werden. Die Chefs der einzelnen Verwaltungen sind Mir dafür persönlich und das gesammte Staats-Ministerium insbesondere um somehr verantwortlich, als die von Mir bewilligte Summe im Ganzen zu den in den bisherigen Etats-Nachweisungen angegebenen Zwecken, ausreichen wird.

Ich bestimme hierbei, daß die Etats unter verfassungsmäßiger Einwirkung der General-Kontrolle hiernach regulirt werden, und bleiben auch die frühern, wegen Gehalts-Bewilligungen und wegen des Personals erlassenen einschränkenden Verfügungen in Kraft.

Das Staats-Ministerium muß übrigens mit der General-Kontrolle sofort zusammentreten, und ausmitteln, ob nicht und zwar vorzüglich durch Verminderung der Behörden und Beamten, oder sonst bei den Militair- und Civil-Verwaltungs-Zweigen noch andere Ersparnisse außer den von Mir bereits angenommenen Ermäßigungen gemacht werden können. Es wird dies in der Folge gewiß möglich werden, wenn daßelbe die Vorschriften Meiner Ordre vom 3ten November 1817. (Gesetz-Sammlung Nro. 442) nach welcher sich die Departements-Chefs darauf beschränken sollen:

> Grundsätze Behufs der Verwaltung aufzustellen, die Provinzial-Behörden bei deren Erfüllung im Allgemeinen zu kontrolliren, und die Administrations-Resultate zur Erhaltung der Central-Verwaltung zusammen zu stellen,

im Auge behält, und die eigentliche Administration den Provinzial-Behörden

hörden überweiset. Ich werde denselben Meine Bestimmungen hierüber noch besonders eröffnen.

Ersparnisse, welche solchergestalt im Laufe der Administration ermittelt werden, so wie auch nach vorheriger Deckung der Rest-Ausgaben die Rest-Einnahmen bis Ende 1819. nebst allen etwanigen, dem Staate zugehörenden Beständen der Haupt-Kassen in baaren Geldern oder Effekten, ferner jede Mehr-Einnahme bei der laufenden Verwaltung, sollen besonders gesammelt, und von den resp. Ministerien mit noch andern von Mir, den Umständen nach, dahin zu verweisenden zufälligen Einnahmen, dem Staats-Minister Grafen von Lottum, dem Ich die Bildung eines Staats-Schatzes in seiner Funktion als Chef des Schatz-Ministerii und der General-Kontrolle hiermit übertrage, zur besondern Berechnung überliefert werden.

II. Das Staats-Schulden-Wesen ist durch Meine heute erlassenen und mit dem von Mir vollzogenen Etat für die Verzinsung und Tilgung zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Verordnungen für immer definitiv regulirt.

Damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats vollständig unterrichtet werde, und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nöthig macht, so soll der bereits erwähnte Haupt-Finanz-Etat, nach erfolgter Prüfung und Feststellung, ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß kommen, und auch mit dieser Kundmachung von 3 zu 3 Jahren fortgefahren werden.

Bei dieser Gelegenheit will Ich auch folgende wichtige Gegenstände:

die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung,

die Kommunal-Ordnung,

die Schul-Ordnung,

die Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Krieges-Schulden-Wesens in der Churmark, Neumark, Ostpreußen und der Stadt Danzig, so wie auch endlich

die Vorschläge zu den Pensions-Grundsätzen,

welche sich noch in der Berathung, theils im Staats-Ministerio, theils im Staats-Rathe befinden,

abermals in Erinnerung bringen, und erwarten, daß Mir die Gutachten

achten darüber nunmehr bald und noch während der jetzigen Sitzungen des Staatsraths vorgelegt werden.

Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

(No. 580.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Januar 1820.; die nähere Verbindung der Generalkontrolle mit dem Staatsministerio betreffend.

Da nunmehr die Verantwortlichkeit für den gesammten Staatshaushalt in Gemäßheit Meiner Verfügungen vom 11ten Januar und 21sten Oktober 1819. und der besondern Ordre von heute, an das gesammte Staats-Ministerium übergeht, so ist es auch nothwendig, daß die bisher neben demselben bestandene General-Kontrolle eine, den veränderten Verhältnissen angemessene, Stellung erhalte.

Ich habe daher beschlossen, diese Behörde mit dem Staats-Ministerio, in welchem deren Chef bereits schon Mitglied ist, in eine nähere Verbindung zu bringen, dergestalt:

daß in allen Fällen, wo die Aufstellung neuer, oder die Abänderung bereits bestehender Grundsätze und Normen für die Verwaltung, die Regulirung des Staatshaushalts im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen desselben, und die Bewilligung außerordentlicher Verwendungen und Zuschüsse, welche jedoch stets von Meiner besondern und ausdrücklichen Genehmigung abhängig bleibt, verfassungsmäßig im Staats-Ministerio zum Vortrage kommen, auch die General-Kontrolle, als ein wesentliches Glied des Staats-Ministerii, selbst an der Berathung Theil nehmen, und der Direktor derselben dem Vortrage über solche Gegenstände beiwohnen soll, so daß ein Schriftwechsel zwischen den einzelnen Ministerien und den, denselben untergeordneten Behörden einerseits, und der General-Kontrolle andererseits, wegen Beurtheilung materieller Gegenstände künftig schlechthin nicht mehr statt finden darf.

Dagegen aber bleibt die General-Kontrolle als eine selbstständige Behörde, in allen Fällen in ihrer bisherigen besondern Wirksamkeit, wo es nicht auf materielle Beurtheilung, sondern nur auf das Formelle der Etats und der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung ankommt. In dieser letztern Eigenschaft wird sie auch ferner diejenigen Zusammenstellungen

lungen besorgen, welche zur vollständigen Uebersicht des Staats-Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben erforderlich sind, und Mir nach wie vor in den festgesetzten Terminen vorgelegt werden müssen.

Alle in dieser Beziehung entstehende Mittheilungen, Erörterungen und Anträge, erläßt die General-Kontrolle selbstständig. Streitigkeiten, welche deshalb zwischen ihr und einzelnen Verwaltungstheilen entstehen, werden an das gesammte Staats-Ministerium gebracht, und von diesem entschieden.

Sollte hiernach eine Abänderung der Instruktion für die General-Kontrolle vom 9ten März v. J. nöthig werden, so übertrage Ich dem Staats-Ministerio, dieselbe zu entwerfen, und Mir zur Vollziehung vorzulegen.

Der General-Kontrolle habe Ich diese Bestimmungen zur Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium

(No. 581.) Allerhöchste Kabinetsorder, die künftigen Verhältnisse der General-Direktion der Seehandlungssozietät betreffend. Vom 17ten Januar 1820.

Die nunmehr erfolgte endliche Regulirung des gesammten Staatsschulden-Wesens und dessen künftige Verwaltung erfordert, daß der Abtheilung des Seehandlungsinstituts, welche zur Zeit unter der Firma der Generaldirektion der Seehandlungssozietät besteht, für die Zukunft eine selbstständige, dem Bedürfnisse angemessene Stellung gegeben werde.

Auf Ihren Mir dieserhalb gemachten Vortrag setze ich daher hierdurch Folgendes fest:

I. Die Generaldirektion der Seehandlungssozietät mit ihren bereits vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden Komtoirs bildet von jetzt ab ein für sich bestehendes, von dem Ministerio des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungsinstitut des Staats.

II. Zum Chef — welcher zugleich die Stelle eines Königlichen Kommissarii vertritt — ernenne Ich hierdurch den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Direktor Rother.

Demselben wird mit unumschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit die spezielle Leitung der Geschäfte des Instituts übertragen.

III. Die Direktoren und das gesammte Personale des Instituts sind dem Chef zur Verwaltung der Geschäfte, untergeordnet.

IV. Den Umfang der letztern und insbesondere die Wirksamkeit des Instituts setze Ich dahin fest:

1) das Institut behält die bis jetzt geführte, im In- und Auslande bekannte Firma:

„General-Direktion der Seehandlungssozietät"

unverändert bei;

2) dasselbe dirigirt wie bisher, so auch in der Zukunft den Ankauf des überseeischen Salzes aus England, Frankreich und Portugall und liefert das benöthigte Quantum bis in die, den Küsten zunächst belegenen Magazine, wo solches der weitern Disposition der Salzdebits-Partie übergeben wird;

3) Es ziehet wie bisher die Salzdebits-Ueberschüsse in Ost- und Westpreußen, Litthauen und Schlesien für Rechnung der betheiligten Kassen ein;

4) Alle im Auslande für Rechnung des Staats, dessen Kassen und Institute vorfallende Geldgeschäfte ohne Unterschied — und selbst im Inlande die, wobei eine kaufmännische Mitwirkung nicht füglich entbehrt werden kann — sind von jetzt ab durch die Generaldirektion der Seehandlungssozietät, auf Requisition der resp. Behörden, gegen Erstattung der üblichen Kosten, zu besorgen.

Insbesondere ertheile Ich hierdurch dem Institut ein ausschließendes Recht auf die Besorgung aller derjenigen Geschäfte, welche

a) die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsschulden an Kapital und Zinsen für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden,

b) die Einziehung der dem Staate aus irgend einem Fundamente im Auslande disponibel werdenden Gelder für Rechnung der betheiligten Verwaltungsbehörden, und

c) den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Produkte des Auslandes,

zum Gegenstande haben.

V. Für die von dem Institut übernommenen Geschäfte und die für dasselbe daraus hervorgehenden Verpflichtungen leistet der Staat vollständige Garantie.

Damit indessen

VI. die Leitung des Instituts in Gemäßheit vorerwähnter Bestimmungen geschehe, wird solches unter die Allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt und zu deren Führung ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium errichtet. Beständiges Mitglied in selbigem ist der jedesmalige Präsident des Staatsraths. Für jetzt aber ernenne Ich hierdurch zu Mitgliedern desselben

1) Sie Selbst,

2) Den Staatsminister und General-Lieutenant Grafen von Lottum,

3) Den Direktor des statistischen Bureau's, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hoffmann.

Das Kuratorium versammelt sich halbjährlich einmal mit Zuziehung des Chefs. Dieser hält alsdann über den Zustand des Instituts und der darauf Bezug habenden Gegenstände Vortrag, und giebt im Allgemeinen Auskunft von seinen Operationen und Geschäftseinrichtungen. Die hierbei gefaßten Beschlüsse werden zur weitern Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben. Die Revision der Jahresrechnungen geschieht durch den jedesmaligen Chefpräsidenten der Oberrechnungs-Kammer.

Ich überlasse es Ihnen, diese Meine Festsetzungen im geeigneten Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Ausführung derselben das weiter Erforderliche einzuleiten.

Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten
von Hardenberg.

(No. 582.) Verordnung wegen Gleichstellung des Salz-Verkaufspreises auf den Salz-Niederlagen der Monarchie. Vom 17ten Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da ein Haupt-Zweck Unserer neuen Steuergesetzgebung in der Beförderung des freien inneren Verkehrs besteht, und mit diesem Zweck die in Unserm früheren Edikt vom 10ten Junius 1816. vorgeschriebene Verschiedenheit der Salzpreise in verschiedenen Theilen Unserer Staaten nicht länger vereinbar ist, gleichwohl die nothwendigen Ausgaben des Staats, welche durch den bedeutenden Bedarf an Zinsen für die in Folge der letzten Kriege entstandenen Schulden, so wie durch die zu deren allmähliger Tilgung erforderlichen Mittel, sehr vermehrt worden sind, nicht gestatten, den in den Provinzen Schlesien und Posen ohne Nachtheil für den Gewerbebetrieb seit mehreren Jahren schon erhobenen Preis von 15 Rthlr. herabzusetzen; so verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staats-Raths, wie folgt:

§. 1. Das Salz soll zum inländischen Verbrauch aus den Niederlagen der

Salz-

Salinen und der Faktoreien überall zu einem und demselben Preise, und zwar die Tonne von 405 Pfund zu fünfzehn Thaler Kourant verkauft werden. Bei den Magazinen und Faktoreien, wo das Salz in kleinen Gebinden und Quantitäten verkauft wird, ist der Preis nach dem Satze von 15 Rthlr. für 405 Pfund zu berechnen und zu bezahlen. Auf die außerhalb der Zoll-Linien belegenen Landestheile finden diese Preise nur insofern Anwendung, als die besonderen Verhältnisse derselben es gestatten.

§. 2. Außer dem Preise von 15 Rthlr. für die Tonne dürfen weder Emolumente für die Faktoren, noch besondere Vergütungen für Transport-Kosten, für Fässer und Emballage gezahlt werden.

Die Verabfolgung der Tonnen geschieht in den Salz-Niederlagen, in welchen die Käufer das Salz vom Stapel nehmen, und auf Verlangen der Käufer müssen die Salztonnen unentgeltlich gewogen werden.

§. 3. Ein Jeder kann den Bedarf an Salz aus derjenigen Niederlage entnehmen, welche ihm gelegen ist; es soll aber durch die Anlegung mehrerer Faktoreien in den westlichen Provinzen auch den dortigen Unterthanen der Ankauf des Salzes möglichst erleichtert werden.

§. 4. Die Kontrebande mit Salz wird nach den Vorschriften geahndet, welche der §. 111. und folgende der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. enthalten, und soll der Werth des eingeschwärzten Salzes nach den Verkaufspreisen in den Faktoreien berechnet werden.

So geschehen Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

In dem Gutachten v. 30 Juni 1823 (abgedruckt [illegible]) heißt es:

Der König habe nämlich bei Überweisung der Domainen an das Finanzministerium bestimmt, daß dieses den Ertrag der abgetretenen Domainen der Domainenverwaltung erhalten solle. Daraus habe man gefolgert, daß die Domainen sowohl bezüglich ihres Ertrags als ihrer Substanz ein abgesondertes Ganze bilden, das nur zur Verzinsung u. Tilgung der Staatsschulden dienen solle. Daraus folge dann freilich, daß ein Domainengrundstück zu anderen Staatszwecken, auch wenn es Staatseigentum bleibe, nur verwendet werden könne, wenn sein Ertrag der Domainenkasse vergütigt werde u. andererseits über Ertrag u. Substanz desselben anderweit nur verfügt werden könne, wenn eine solche Vergütigung erfolgt sei.

Dies ergebe aber auch u. der Verordn. v. 17 Januar 1820. Nach ihr könnten freilich Domainen nicht verschenkt werden, weder auf bestimmte Zeit, noch zu bestimmten [illegible], weder quoad substantiam noch quoad fructus. Eine Verschenkung sei aber nicht in medio, wenn der Staat das Eigentum der Domaine behalte u. sie nur für andere Staatszwecke, für die er sonst andere Mittel aufbringen müßte, als gerade für Verzinsung u. Tilgung der Staatsschulden verwende. Möge dies auch die Domainen [illegible], so hätten doch die Staatsgläubiger, denen [illegible] ihres Ertrags, [illegible] auf einen höheren Ertrag dieses Ertrags überhaupt nicht gerechnet werden könne, nicht, weil das für Verzinsung u. Tilgung ihrer Forderungen ausgesetzte [illegible] zu jeder Zeit richtig aus den Domainen [illegible] u. eventuell aus anderen Staatseinnahmen gewährt werde u. sie auch als dieses [illegible] nicht zu fordern hätten.

Der Staat habe auch andere Verpflichtungen als die Verpflichtung seine Schulden zu tilgen u. zu verzinsen. Letztere gehe jenen anderen Verpflichtungen nicht vor. Auch habe der Staat sich keineswegs in der Verordn. v. 17 Januar 1820 verbindlich gemacht, diejenigen Domainen die für Erreichung anderer Staatszwecke nötig seien zu Gunsten der Staatsgläubiger zu [illegible] u. sich in dieser Beziehung [illegible] zu beschränken, als ein [illegible] sich in der Disposition über sein Eigentum durch dessen Verpfändung beschränken (cf. Anm X). [illegible] habe er sich in der ge Verordnung vorgeschrieben, sich der Disposition seines Eigentums selbst abzuschneiden. Der König möge daher eine Declaration dahin erlassen: daß

Anm X der Staatsgläubiger hat gesetzlich keinen [illegible] auf die Domainen des Schuldners, wenn dies nicht ausdrücklich stipuliert ist

daß ich dem Staat über die Domainenveräußerung zu Staatszwecken, für die er sonst andere Mittel beschaffen müßte, disponiren könne, ohne dadurch zu einer directen Zahlung an die Hauptverwaltung der Staatsschulden verpflichtet zu sein u. daß

2) eine vorübergehende Erlaß, selbst eine bleibende Herabsetzung von Domainengefällen nichts anderes als eine Verwaltungsmaßregel sei, die hier, wie bei allen anderen Staatseinnahmen sich durch die Unabwendlichkeit [?] der betr. Umstände oder durch die allgemeinen, die Conservation des Leistungspflichtigen in seinem Wohlstande bezweckenden Grundsätze rechtfertige.

Darauf ist die A. K. O. v. 17 Juli 1823 ergangen:

Mit dem Gutachten des Staatsministeriums v. 30 v. M. bin Ich darin einverstanden, daß die Verordn. v. 17 Januar 1820 die Disposition über Domainen- u. Forst-Grundstücke u. -Gefälle, wenn gleich solche zunächst zur Tilgung der Staatsschulden gewidmet sind, zur Erreichung von Staatszwecken, für welche sonst auf andere Weise die Mittel würden beschafft werden müssen, nicht hindert, auch der Hauptverwaltung der Staatsschulden für einzelne Ausfälle an diesen Einkünften nach [illegible] entgegen [?] kann, da die Deckung für sie durch den Tilgungsfonds [?] garantirt ist. Eine Declaration hierüber soll aber in die Gesetzsammlung nicht aufgenommen, sondern in der Verwaltung künftig verfahren werden.

Teplitz d. 17 Juli 1823. Friedrich Wilhelm

Aus der K. O. v. 17 Juni 1826. — Ges. Saml. pro 1826 pag. 57. ad VII.

I u. II s. ad III der gegenwärtigen Verordnung

III s. ad I. d. K.O. v. 17 Januar 1820. G.S. pro 1820 pag. 23.

IV. Wenn der Staat in einzelnen Fällen vermöge der nach den staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie ihm zustehenden Befugniß für anderweite Staatszwecke, zu denen die angewiesenen Mittel gewährt werden müssen, über die Substanz eines Domainengrundstücks der Art verfügt, daß ein Theil der bisherigen Domaineneinkünfte vom Etat abgesetzt wird, z.B. bei Errichtung eines neuen Militairetablissements, Hergabe von Ländereien als Schulhausbaustelle oder zur Unterhaltung einer Schullehrerstelle bei Anlegung neuer Schulen (sei es, daß diese Hergabe geschieht da der Staat als Domainengrundbesitzer ist, sei es, daß sie nur zur Unterstützung einer dürftigen Gemeinde erfolgt) so bedarf die Staatsschuldentilgungskasse dieserhalb keines besonderen Ersatzes, weil ihr ihr Geldbedarf, soweit er ihr aus den Revenüen der Domainen u. Forsten nicht gewährt wird, nach VII. 3. aus den Salzrevenüen zu gewähren ist.

K. O. v. 17 Juni 1826. GS. pro 1826 pag. 57.

Der ad IV d. K.O. v. 17 Juni 1826 gemachte u. durch die angeführten Beispiele ergebene Grundsatz (Domainenland zu andern Staatszwecken verwenden zu können) ist sogar von so geringer Bedeutung, daß er keinen Einfluß auf den Credit der Staatspapiere hat. dies hat die Erfahrung gelehrt. Werden übrigens dergl. zu anderen Staatszwecken gewidmete Domainengrundstücke für diese Zwecke entbehrlich u. veräußert, so versteht es sich von selbst (was übrigens auch, weil der Gegenstand zu unbedeutend ist, keiner weiteren besonderen Bekanntmachung bedarf) daß der Erlös nicht der Staatsschuldentilgungskasse entzogen werden soll. Zu diesem Behufe ist

1) jedes Domainengrundstück, das zu andern Staatszwecken gewidmet wird, vorher abzuschätzen. Sodann hat

2) das Fin. Min. jene Widmung u. diese Abschätzung der H. V. d. St. Sch. bekannt zu machen, der auch

3) die (von der Behörde, in deren Verwaltung das neue auf Domainengrund zu errichtende Etablissement übergehen soll zu ertheilende) Versicherung zu geben ist:

daß, wenn künftig das neue Etablissement mit Grund u. Boden veräußert werden sollte u. das Kaufgeld nicht zu einem anderweit zu substituirenden Etablissement wieder verwendet werden müßte, der Tagewerth vom (obigen) Grund u. Boden der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen werden soll.

K. O. v. 13 März 1827. Generalia der H. V. d. St. Sch. I gener. 4 vol 5 fol 94. (der erste Theil dieser K.O. s. ad K.O. v. 17 Januar 1820. GS. pro 1820 pag. 24) Mit einer Verfügung des [illegible] Posen. I-7. Nr. 2270/70 [illegible]

Die H. V. d. St. Sch. hat beschlossen

1) ein besonderes Buch bei der Hpt Calc. anzulegen, in dem jeder Regierungsbezirk ein besonderes Folium erhält u. in welchem alle solche Fälle auf dem betr. Folium gehörig zu notiren sind

2) die Originalakten der Regierungen mit der Anweisung zuzufertigen, sie in einem mit dem hiesigen übereinstimmenden

Buche

Sache zu verzeichnen

3) exp. ordin. der Akten zu reliniren u. sie in einen eigenen Actenstücke zu sammeln.

Beschluß v. 24 Juni 1828. sämmtlichen Regierungen, dem Geh. Ob. Reg. Rathe du Vignau zu Berlin u. der Oberrechnungskammer unterm 25 Juli 1828 mitgetheilt. — Gen. Acten der F. M. d. K. H. I gener. 85 Vol. 2.

Wenn der Forst- oder Bergwerks-Verwaltung zu betriebgehendem Domanialeigenthum abgetreten wird auf Grund der K. O. v. 17 Juni 1826 abgetreten wird, so geschieht dies

a) wenn das abgetretene Object dem Domainenfiscus einen Ertrag gewährt hatte, gegen Vergütung des Werthes

b) wenn es dem Domfiscus keinen Ertrag gewährt hatte, ohne Entschädigung.

K. O. v. 30 Septbr 1836. Gen. Acten d. F. M. d. K. H. I gener. 85 Vol. 9. (Rauer Ständische Domainen, pag. 195)

bei ertragenden Objecten genügt es, wenn statt der Taxe die bisherige Nutzung à 4% capitalisirt wird.

Rescr. d. Fin. Min. v. 19, der F. M. d. K. H. v. 23 März 1837. Gen. Acten d. F. M. d. K. H. I gener. 85 Vol. 10.

Es frage sich, wie es gehalten werden solle, wenn Privatgrundstücke, welche mit Abgaben an den Do-
minicalfonds belastet sind, für den Staat zu dauernden Staatszwecken, zu denen die Mittel aus den laufenden
den Einnahmen bestritten werden müssen, angekauft werden u. ob namentlich dann jene Abgaben als durch
Consolidation erloschen ohne Weiteres, namentlich ohne Anweisung vom Domesticalfonde abgeschrieben u. im Grundbuche ge-
löscht werden können

Das Finanzministerium glaubt unterscheiden zu müssen

a) ob der Ankauf [illegible] zu industriellen Unternehmungen (Fabriksgebäude der Hof- oder Finanzverwaltung) erfolgt, wie solche in der AH. E. v. 30 Jänner 1856 bezeichnet sind. (Dann müssten die [illegible] betr. industriellen Staatsanstalten die betr. Domesticalabgaben aus ihrem Fonde fortentrichten oder die Kapitalsablösung derselben bestreiten)

oder ob

b) die Erwerbung zu anderen dauernden Staatszwecken (wie Militär- u. Justiz-Bauten, Amtslokalien, Strassen, Canälen u. s. w.) zu denen die Mittel aus den laufenden Einnahmen bestritten werden müssen, erfolge. Dann können ohne Weiteres die Abgaben vom Staat abgeschrieben u. im Grundbuche gelöscht werden.

Das Fin. Min. verlangt indessen, bevor es in dieser Sache Weiteres verfüge, eine Äusserung der Fondsverwaltung der Staatsschulden über diese Frage. – Schreiben v. 13 October 1853 fol. 164. 165 der Acten der Fondsverwaltung gen. I. N. 85 vol. I.

Die Fondsverwaltung sprach sich in dem Berichte v. 24 Octbr 1853 fol. 166. 167 [illegible] dahin aus, daß

ad a allerdings die Verpflichtung (Fortzahlung der Abgaben oder Zahlung des Ablösungskapitals) verlangt werden müsse,

ad b dagegen der Löschung im Grundbuche die Ausfertigung einer Anweisung dahin [illegible] vorausgehen müsse,

daß im Falle einer Wiederveräusserung des Grundstückes u. der Rückvermittlung des Kaufgeldes

die Entrichtung des gleichen Betrages des Ablösungskapitals [illegible] die darauf haftenden Domesticalabgaben

nachweislich zum Domesticalfonds eingezahlt werden sollen.

Das Fin. Min. hat darauf über die Sache die Äusserung der Just. Min. eingeholt, das sich mittelst Schreiben v. 28 Febr 1854

für die Ansicht der Fondsverwaltung ausgesprochen hat. Das Fin. Min. hat darauf beschlossen, die Sache auf sich beruhen zu lassen

Acten gen. des Fin. Min. Veräusserungen I. 5 N. 4 vol. 2.

In Folge dessen hat das Fin. Min. an die Fondsverwaltung das Schr. v. 31 Mai 1854 (fol. 174 der Gen. Acten der Fondsverwaltung I. N. 85 vol. I) erlassen, mittelst dessen in Fällen der Kategorie ad a des Schr. v. 13 Octbr 1853, [illegible] in denen das Fin. Min. die Abschreibung der Abgaben vom Staat u. deren Löschung ohne Weiteres genehmigt hatte, der nachträgliche Ausfertigung des Revers der betr. Behörde aufgegeben ist.

Über das Vorgehen in dieser Beziehung ist [illegible] durch Berichte der Fondsverwaltung der Staatsschuld v. 11 Febr. 1871 (fol. 18. 19 vol. 2 Act. gen. I. 5 Veräusserungen N. 4) u. Erlass des Fin. Min. v. 11 April 1871 (fol. 23. 24 ibid) eine Vereinbarung dahin getroffen:

1) daß [illegible], dessen Genehmigung zur Abschreibung der Abgaben vom Staat die betr. Beh. in jedem einzelnen Falle einholen muss, wird bei Ertheilung dieser Genehmigung die Beh. anweisen, durch [illegible] der Fondsverwaltung dahin zu reversiren: „daß im Falle der"

„Wie

„[illegible] der kath. [illegible] u. des Religionsfonds [illegible] zur Verwendung des"
„gleichen [illegible], für den dieselben verwendet werden, daß für die darauf folgenden [illegible] abgeben"
„[illegible] zu bestimmende Ablösungskapital nachträglich für [illegible]"
„werden soll."

2) daß der Herr wird hiermit eine Weisung dahin gehend verständigt

„daß [illegible] daß für die [illegible] Ablösungskapital nach den für dasselbe"
„[illegible] maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen [illegible] u. ob das [illegible] Religionsfonds von dem durch die"
„a.h. E. v. 18 März 1827 [illegible] habe." [illegible]

[illegible]

3) daß der Herr [illegible] in jedem [illegible] des Religionsfonds von dem ad 1 u. 2 [illegible] geben

haben angewiesen. Ich werde denselben Meine Bestimmungen hierüber noch besonders ertheilen.

Ersparungen, welche künftighin im Laufe der Verwaltungen [illegible] sich ergeben, so wie alle [illegible] nach allen [illegible] dem Staate zustehenden [illegible] Haupt-Kassen in baaren Geldern [illegible] fließen, ferner jede Mehr-Einnahme bei den laufenden Verwaltungen, sollen besonders gesammelt, und von dem Schatz-Ministerio Mir, nur nach dem von Mir, den Umständen nach, dafür zu ertheilenden [illegible] [illegible] eines Staats-Schatzes in seiner Funktion, als Chef des Schatz-Ministerii und der General-Kontrolle hiermit übertrage, zur besonderen Berechnung überliefert werden.

II. Das Staats-Schulden-Wesen ist durch Meine heute erschienenen und mit dem von Mir vollzogenen Etat für die Verzinsung und Tilgung zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Verordnungen für immer definitiv regulirt.

Damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats unterrichtet werde, und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erhaltung der ganz wahren Wohlfahrt und zur Erfüllung der vom Staate eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nöthig macht, so soll der bereits entworfene Haupt-Finanz-Etat, [illegible] Prüfung und Feststellung, ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß [illegible] und mit dieser Bekanntmachung von 3 zu 3 Jahren

Staatsschatz

K.O. v. 16 Mai 1823 (G.S. Jahrg. 1823 pag 109). Das Schatzministerium wird mit dem 1 Juni 1823 aufgelöst. Die Verwaltung des Staatsschatzes, die bisher dem [illegible] besonders übertragen war [illegible] wird von der [illegible] fortgesetzt, [illegible] die Verwaltung des Staatsschatzes [illegible] [illegible]

Die Art der Verwaltung bleibt im Übrigen wie bisher.

K.O. v. 17 Juni 1826 [illegible]

K.O. v. 3 Januar 1859 (G.S. Jahrg. 1859 pag 2) die Verwaltung geht an den Fin. Min. über. Die Verwaltung des Staatsschatzes bleibt den beiden [illegible] Ministern, die in ihrer gegenwärtigen [illegible] als eine selbstständige Behörde bestehen bleiben.

Ges. v. 28 Septbr 1866 (G.S. Jahrg. 1866 pag 607) [illegible] des Staatsschatzes mit 27.500,000 Th. aus den Kriegscontributionen des Krieges von 1866. Wenn er bis auf 30,000,000 Th. gestiegen ist, gehen die Zinsen [illegible] auf den allgemeinen Staatshaushalt über.

Ges. v. 31 Mai 1867 (G.S. pro 1867 pag 709) [illegible] des Ges. v. 28 Septbr 1866

Ges. v. 11 Decbr 1871 (G.S. pro 1871 pag 593) [illegible] des Staatsschatzes.